

RS OGH 1972/11/7 8Ob160/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1972

Norm

ABGB §1438 E

AußStrG §23 Abs2

AußStrG §137

AußStrG §138

Rechtssatz

Unternimmt es der von der ausländischen Abhandlungsbehörde festgestellte Erbe, eine im Inland wohnhafte Person vor dem inländischen Gericht auf Herausgabe der in ihrer Gewahrsame befindlichen Nachlaßgegenstände zu belangen, so muß es dem Beklagten möglich sein, vor dem damit befaßten inländischen Gericht diesem Anspruch alle Einwendungen entgegenzusetzen, die seiner Ansicht nach einer positiven Erledigung des Herausgabebegehrens entgegenstehen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 160/72

Entscheidungstext OGH 07.11.1972 8 Ob 160/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0007547

Dokumentnummer

JJR_19721107_OGH0002_0080OB00160_7200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at